



Inhalt:

EDITORIAL S 1-2

**MITTEILUNGEN DES
KAMMERVORSTANDES** S 3-4

Syndikusanwälte

Pfändungsfreigrenzen ab 01.07.2015

Elektronischer Rechtsverkehr - quo vadis?

**BERUFSRECHT/
KAMMERANGELEGENHEITEN** S 5-7

Bericht über die Kammerversammlung

Wahlen zur Satzungsversammlung

Kein Fortbildungsnachweis und
keine Begründung - Folgen

Neuregelungen in BORA und FAO
ab 01.07.2015

PERSONALNACHRICHTEN S 8

AUSBILDUNG S 9

Anmeldung zur Abschlussprüfung
Winter 2015/2016

STELLENMARKT S 10

VERANSTALTUNGEN S 11-12

LITERATUR S 12

SEMINARE DER KAMMER

Die 8 Seminare der Kammer - siehe Seite 11-12

EDITORIAL

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

im Anschluss an die diesjährige Kammerversammlung vom 6. Mai 2015 wurde ein neues Präsidium gewählt, nachdem der bisherige Präsident unserer Kammer, Herr Kollege Justizrat Rolf Weis nach 24-jähriger Tätigkeit im Kammervorstand nicht mehr für eine Wiederwahl kandidierte.

JR Weis kam am 21.04.1991 in den Kammervorstand und übernahm seitdem vielfältige Aufgaben. Seit 1997 war er Vizepräsident, seit Mai 2007 Präsident der Kammer. Im Rahmen der regelmäßigen Präsidentenkonferenzen und Hauptversammlungen der Bundesrechtsanwaltskammer vertrat er die Interessen unserer regionalen Kammer und die Interessen der Anwaltschaft insgesamt mit hohem Engagement und großem Erfolg. Aufgrund seines immensen Einsatzes für die Belange unseres Berufsstandes wurde er im Jahre 2000 von Ministerpräsident Kurt Beck zum Justizrat ernannt.

Daneben war JR Weis auch in anderen Bereichen ehrenamtlich tätig, so unter anderem als Fraktionsvorsitzender im Stadtrat von Speyer, als ehrenamtlicher Beigeordneter von Speyer und als Mitglied im Richterwahlausschuss, dies alles neben seiner Tätigkeit in seiner erfolgreichen Kanzlei in Speyer. Aufgrund seines vielfältigen Wirkens wurde Herr JR Weis im Februar 2011 das Bundesverdienstkreuz am Bande verliehen.

Auch Frau Kollegin Justizrätin Roswitha Lipps stand nach 22-jähriger Tätigkeit im Kammervorstand nicht mehr für eine Wiederwahl zur Verfügung. Schon seit 1975 war sie Mitglied im Berufsbildungsausschuss, als Vorstandsmitglied war sie Mitglied und später Vorsitzende der Gebührenrechtsabteilung, stellvertretende Vorsitzende einer Beschwerdeabteilung, Mitglied und Schriftführerin des Fachausschusses Familienrecht. Darüber hinaus war sie vor ihrer Vorstandstätigkeit lange Jahre Kassenprüferin der Kammer. Folgerichtig wurde sie im April 1998 von Ministerpräsident Kurz Beck zur ersten Justizrätin der Pfalz ernannt und damit schon damals wegen ihrer großen Verdienste für die Anwaltschaft geehrt.

Frau Kollegin Justizrätin Lipps und Herr Kollege Justizrat Weis darf ich an dieser Stelle nochmals im Namen des Vorstands der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken und namens aller Kammermitglieder großen Dank für ihren Einsatz in den vergangenen Jahren aussprechen. Der Kammervorstand wird beide vermissen.

Im Rahmen der Kammerversammlung wurden Frau Kollegin Dunja Jahnke aus Kaiserslautern und Herr Kollege Dr. Christian Schliecker aus Neustadt neu in den Kammervorstand gewählt. Beide darf ich hierzu beglückwünschen und herzlich willkommen heißen.

Gleich im Anschluss an die Kammerversammlung wurde in der konstituierenden Sitzung des Kammervorstands das Präsidium neu gewählt. Neuer Schriftführer wurde Herr Kollege JR Dr. Thomas Böhmer aus Ludwigshafen. Herr Kollege Christian Wiebelt aus Kaiserslautern wurde als Schatzmeister, Herr Kollege Thomas Besenbruch aus Zweibrücken als Vizepräsident bestätigt. Und ich habe nun die große Ehre, Sie als neu gewählter Präsident von dieser Stelle aus herzlich zu grüßen und mich kurz vorzustellen. Mein Name ist Thomas Seither, ich bin seit 1992 als Anwalt mit Sitz in Landau zugelassen. Seit dem Jahre 2004 bin ich Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer, seit 2007 Präsidiumsmitglied.

Ich freue mich auf die Zusammenarbeit mit den Vorstandskolleginnen und -kollegen, mit Frau Geschäftsführerin Sabine Wagner und den Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle. Ich hoffe, gemeinsam mit dem Präsidium, dem Vorstand und der Geschäftsführung die erfolgreiche Arbeit meines Vorgängers im Amte, Herrn

EDITORIAL

Kollegen JR Weis fortführen zu können. Erneut setzt sich das Präsidium aus Vertretern aller vier Landgerichtsbezirke im Kammergebiet zusammen, was es auch künftig ermöglicht, vor Ort schnell zu handeln, insbesondere bei der Vereidigung neuer Kolleginnen und Kollegen.

In der Kammerversammlung wurden neben den Neuwahlen auch zwei grundlegende beitragsrelevante Entscheidungen getroffen. In beiden Fällen entschieden sich die anwesenden Mitglieder trotz einer zuvor geführten kontroversen Diskussion mehrheitlich für den von dem alten Vorstand vorgeschlagenen Weg.

Bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben, ab dem 1. Januar 2016 am elektronischen Rechtsverkehr teilzunehmen, ist die BRAK unter dem Stichwort „beA“ mit der Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfaches für jeden Anwalt unter-

stützend tätig. Die hierdurch verursachten, nicht unerheblichen Kosten schlagen im Jahre 2015 mit 67 € zu Buche, den die jeweilige Regional-kammer je Mitglied an die BRAK abzuführen hat. Der Kammerbeitrag musste daher entsprechend erhöht werden. Der Vorstand hat zugesagt, den Beitrag wieder zu senken, sobald auch die an die BRAK abzuführenden Beiträge wieder geringer werden.

Richtungsweisend und dringend notwendig war auch eine Korrektur der Sterbegeldrichtlinie unserer Kammer. Aufgrund des demographischen Wandels auch in der Anwaltschaft hätten künftig immer weniger Kolleginnen und Kollegen immer höhere Umlagen für die zulassungsstarken Jahrgänge zu leisten, wären wir nicht eingeschritten.

Auf Bundesebene ist der Vorstand – eingebettet in die BRAK – derzeit mit den Gesetzgebungsvorhaben zum

Berufsbild der Syndikus(rechts)anwälte (Stichwort: Befreiung von der Rentenversicherungspflicht) und zur Vorratsdatenspeicherung befasst. Dazu später mehr.

Nun wünsche ich Ihnen, Ihren Familien und Mitarbeitern einen schönen Sommer und - falls geplant - einen erholsamen Urlaub und verbleibe

mit freundlichen kollegialen Grüßen



JR Dr. Thomas Seither
Präsident

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Syndikusanwälte

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat zum Gesetzentwurf des Bundesjustizministeriums zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte eine Stellungnahme abgegeben.

Vorangegangen war eine intensive Befassung sowohl des Berufsrechtsausschusses der BRAK als auch der Hauptversammlung mit der Thematik.

Die BRAK begrüßt die im Entwurf vorgesehene statusbegründende Norm, die den Syndikusrechtsanwalt als Anwaltstyp sui generis mit modifizierten Pflichten, aber auch mit eingeschränkten Rechten definiert.

Nach Auffassung der Kammerpräsidenten wahrt dieser neue Anwaltstyp die Einheit der Anwaltschaft. Syndikusrechtsanwälte werden wie niedergelassene Rechtsanwälte Mitglied ihrer jeweiligen Kammer und haben dort die gleichen Mitbestimmungs- und Mitgestaltungsrechte.

Weiterhin kritisch sieht die BRAK die im Rahmen des Zulassungsverfahrens der Syndikusrechtsanwälte vorgesehene Anhörung des Rentenversicherungsträgers. Außerdem fordert sie eine umfassende Beschränkung der Vertretungsbefugnis der Syndikusrechtsanwälte für ihren Arbeitgeber.

Der teilweise modifizierte Gesetzentwurf wurde nunmehr am 10.06.2015 von der Bundesregierung beschlossen.

Syndikusanwälte II

Ebenfalls eine Stellungnahme hat die BRAK zu den gegen die Urteile des BSG vom 03.04.2014 eingelegten Verfassungsbeschwerden erarbeitet. Das BSG hatte in diesen Entscheidungen einen Anspruch der Kläger, die als Syndikusanwälte tätig sind, auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht verneint.

Der Verfassungsausschuss der BRAK kommt in seiner Stellungnahme zu

dem Ergebnis, dass die Verfassungsbeschwerden unbegründet sind, weil die Entscheidungen weder dem einfachen Recht entgegenstehen noch dieses einfache Recht den Vorgaben des Grundgesetzes widersprechen.

Pfändungsfreigrenzen ab 01.07.2015

Bundesgesetzblatt 2015, 618-636

Ab dem 01. Juli 2015 beträgt der monatlich unpfändbare Grundbetrag nach § 850c Abs. 1 und 2 Satz 2

1.073,88 € (bisher: 1.045,04 €).

Dieser Betrag erhöht sich, wenn gesetzliche Unterhaltspflichten zu erfüllen sind, um monatlich 404,16 € (bisher: 393,73 €) für die erste und um jeweils weitere 225,17 € (bisher 219,12 €) für die zweite bis fünfte Person.

Elektronischer Rechtsverkehr - quo vadis?

Wie ist die Justiz in Rheinland-Pfalz auf das besondere elektronische Anwaltspostfach vorbereitet?

Richterin am Landgericht Martina Kohlmeyer, Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Das sogenannte E-Justice-Gesetz, das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten, stellt die Justiz wie die Anwaltschaft vor große Herausforderungen.

Während die Justiz zum 1. Januar 2018 sicherstellen muss, dass alle Gerichte (eine Ausnahme bilden die Strafgerichte) in der Lage sind, elektronische Eingänge entgegenzunehmen, wird die Anwaltschaft bereits früher in die Pflicht genommen. Zum 1. Januar 2016 muss die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) für jeden eingetragenen Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) einrichten. Es drängt sich daher die Frage auf, ob das beA zwei Jahre lang ein weitgehend unbeachtetes Dasein fristet oder ob es bereits vor 2018 Einsatzmöglich-

keiten geben wird. Für Rheinland-Pfalz ist die Frage eindeutig zu beantworten: bereits ab dem ersten Tag kann das beA zum Einsatz kommen.

Einsatzmöglichkeiten sind überall da gegeben, wo bereits heute der elektronische Rechtsverkehr (ERV) praktiziert wird: bei den **Registergerichten**, beim **Online-Mahnantrag** sowie in der **Verwaltungsgerichtsbarkeit**, der **Sozialgerichtsbarkeit** und der **Finanzgerichtsbarkeit**.

Noch im Laufe des Jahres 2015 werden wichtige Verfahrensbereiche hinzukommen: ab dem Sommer soll es möglich sein, den **Verfassungsgerichtshof** elektronisch zu erreichen. Ab Herbst werden alle 22 rheinland-pfälzischen **Insolvenzgerichte** den elektronischen Rechtsverkehr eröffnen. Ebenfalls im Herbst soll der ERV in der **Arbeitsgerichtsbarkeit** pilotiert werden. Geplant ist der Einsatz beim Landesarbeitsgericht sowie beim Arbeitsgericht Koblenz. Die weiteren Arbeitsgerichte sollen dann im Laufe des Jahres 2016 folgen. Parallel zum beA wird es ab dem 1. Januar 2016 ein länderübergreifendes elektronisches zentrales **Schutzschriftenregister** geben (ZSSR). Eine Schutzschrift, die in das ZSSR eingestell ist, gilt als bei allen ordentlichen Gerichten bzw. Arbeitsgerichten der Länder eingereicht.

Aus dieser Aufzählung wird deutlich, dass für das beA von Beginn an vielfältige Einsatzmöglichkeiten bestehen.

Der Zeitplan zur Bereitstellung des beA ist ambitioniert. Trotz komplexer technischer und organisatorischer Fragestellungen befindet sich die Entwicklung des beA auf einem guten Weg. Um die Frage zu beantworten, warum wir derzeit davon ausgehen, dass das beA rechtzeitig zum 1. Januar 2016 eingesetzt werden kann, lässt sich ein Ausflug zur technischen Basis des beA nicht vermeiden.

Die überwiegende Anzahl der von Anwälten bereits heute elektronisch

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

eingereichten Dokumente wird über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) versandt. Dieser bewährte Kommunikationsweg bildet die technische Basis für das beA. Das beA wird Nachrichten an die Justiz senden, die dem aktuellen Standard des EGVP genügen. Umgekehrt wird das beA seinerseits Nachrichten im aktuellen EGVP-Format entgegennehmen. Unter Datenschutzgesichtspunkten besonders wichtig: alle ausgehenden Nachrichten werden Ende-zu-Ende verschlüsselt. Die Nachricht wird auf ihrem Weg zwischen Absender und Empfänger also nicht ent- und wieder verschlüsselt, sondern bleibt vollständig verschlüsselt, bis sie beim Empfänger ankommt.

Justiz und BRAK befinden sich in engem Austausch. In den Arbeitsgruppen „IT-Standards“ und „Elektronischer Rechtsverkehr“ der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnologie in der Justiz werden technische wie organisatorische Probleme besprochen und konstruktiven Lösungen zugeführt. Um einen reibungslosen Einsatz des beA zum 1. Januar 2016 zu gewährleisten, wird ab Sommer 2015 die Kommuni-

kation zwischen dem beA einerseits und den EGVP-Infrastrukturkomponenten auf Seiten der Justiz andererseits getestet werden.

Und wenn es wider Erwarten – bei technischen Neuerungen jedoch nie auszuschließen – doch noch knapp wird mit der Bereitstellung des beA zum Jahreswechsel? Der EGVP-Bürger-Client wird zum Jahreswechsel abgekündigt. Stünde die Anwaltschaft dann ohne elektronischen Kommunikationsweg da?

Um diesem Szenario entgegenzuwirken haben Justiz und BRAK vereinbart, eine angemessene Übergangsfrist für die Abkündigung des EGVP-Bürger-Clients abzustimmen, wenn dies zur Sicherstellung der laufenden anwaltlichen Tätigkeiten während der Umstellung auf das besondere Anwaltspostfach erforderlich werden sollte. Falls notwendig, könnten EGVP-Client und beA während dieser Übergangszeit parallel betrieben werden. Zudem bestimmt z.B. § 130d ZPO, dass eine Ersatzeinreichung zulässig ist, wenn eine elektronische Übermittlung wegen eines Ausfalls technischer Einrichtungen nicht möglich wäre.

Bleibt die Frage offen, wann in den verbleibenden Verfahrensbereichen der ERV eröffnet werden wird. Dies betrifft im Wesentlichen die Zivil-, Familien- und Betreuungssachen sowie das Grundbuch. Die in diesen Bereichen in der Justiz eingesetzten Fachanwendungen wurden zwischenzeitlich für den ERV ertüchtigt. Bevor mit ihnen der ERV eröffnet werden kann, bedarf es jedoch noch justizinterner Tests. Sobald hier belastbare Ergebnisse vorliegen, wird ein Zeitplan für die Eröffnung des ERV in diesen Bereichen aufgestellt und auch kommuniziert werden.

Spätestens zum 1. Januar 2022 werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verpflichtet, elektronisch mit der Justiz zu kommunizieren. Dadurch, dass es in Rheinland-Pfalz bereits zum 1. Januar 2016 vielfältige Einsatzmöglichkeiten für das beA geben wird, eröffnet sich die Chance, frühzeitig und gezielt elektronische Kommunikation zu erproben und Erfahrungen zu sammeln.

Mainz, den 14. April 2015
Martina Kohlmeyer

Bericht über die Kammerversammlung

Am 06. Mai fand die diesjährige Kammerversammlung in Ludwigshafen im Pfalzbau statt. Der Einladung des Präsidenten sind 80 Kammermitglieder gefolgt. Erfreulich war, dass nicht nur Kolleginnen und Kollegen aus dem näheren Umkreis den Weg nach Ludwigshafen fanden, sondern auch einige Zweibrücker den Weg nicht scheuten.

Grund hierfür war sicher, dass mehrere nicht unerhebliche Punkte auf der Tagesordnung standen und entschieden werden mussten.

Nach Begrüßung berichtete Präsident Justizrat Weis unter Hinweis auf den Tätigkeitsbericht über die Tätigkeit der Kammer im vorangegangenen Jahr. Besonders hob er dabei die Syndikusproblematik hervor, die sich wegen einiger Urteile des Bundessozialgerichts ergeben hat. Hinsichtlich der Beschwerdeverfahren verwies er insbesondere auf die bedenkliche Zunahme von Beschwerden wegen Nichtherausgabe und/oder verspäteter Auszahlung von Fremdgeldern.

Sodann erstattete Schatzmeister RA Wiebelt den Kassenbericht. Fragen wurden keine gestellt.

Rechnungsprüfer RA Boltz berichtete von der Kassenprüfung und konnte feststellen, dass keinerlei Beanstandungen bestünden. Sodann beantragte er die Entlastung des Kammervorstandes, welche auch antragsgemäß bei Enthaltung der Betroffenen erteilt wurde.

Unter TOP 7 stand die Höhe der Entschädigung der Vorstandsmitglieder, der Präsidiumsmitglieder und des Präsidenten zur Entscheidung.

Zunächst schilderte der Präsident nachvollziehbar die in den letzten Jahren wesentlich gestiegenen Anfor-

derungen sowohl an Präsident als auch an alle Vorstandsmitglieder. Auch versäumte er es nicht darauf hinzuweisen, dass er nicht im eigenen Interesse für eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung plädiere, da er ja heute aus dem Amt ausscheide. Aus den Reihen der Mitglieder kam keinerlei Gegenrede, vielmehr unterstützte Justizrat Schmidt, der ehemalige langjährige Schatzmeister der Kammer, in einem Redebeitrag nachhaltig den Vorschlag des Präsidenten.

Bei 3 Enthaltungen wurde daher die Erhöhung der Aufwandsentschädigungen beschlossen. Künftig erhält der Präsident monatlich 2.000,- € , Vizepräsident, Schriftführer und Schatzmeister erhalten 300,- € monatlich und die übrigen Vorstandsmitglieder 100,- € monatlich.

Bei TOP 8 betraf die Erhöhung des Kammerbeitrages für 2016 von zurzeit 240,- € auf 320,- € .

Hier entspann sich wie erwartet eine kontroverse Diskussion. Letztlich musste man aber zur Kenntnis nehmen, dass die Einrichtung des besonderen elektronischen Postfachs (beA) eine gesetzliche Aufgabe und nicht umsonst zu haben ist. Einigkeit bestand auch darin, dass nicht wie in diesem Jahr auch im nächsten Jahr der Beitrag aus dem Kammervermögen gezahlt werden kann. Auch wurde darauf hingewiesen, dass über die Höhe des Kammerbeitrages jedes Jahr beschlossen wird. Sollte sich daher im nächsten Jahr herausstellen, dass die laufenden Beiträge für das beA zukünftig niedriger sind, auch eine Reduzierung des Kammerbeitrages vorgeschlagen werden wird.

Letztlich besteht ja auch die Hoffnung, dass das beA, wenn die ersten Anlaufschwierigkeiten überwunden sind, auch zur Entlastung im Kanzleibetrieb und zu erheblicher Kostenreduzierung bei den Portokosten führen wird.

Es wurde dann bei 7 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen beschlossen, den Kammerbeitrag für 2016 wie vorgeschlagen auf 320,- € festzusetzen.

Unter TOP 9 wurde der mit KAMMERREPORT April 2015 verschickte Haushaltsplan für das Jahr 2015 bei 2 Enthaltungen beschlossen.

TOP 10 befasste sich mit der Änderung der Sterbegeldrichtlinien.

Erwartungsgemäß gingen hier die Ansichten der Mitglieder zunächst weit auseinander. Eindringlich schilderte JR Weis die Gründe, warum der Kammervorstand die Auffassung vertritt, dass man an einer Änderung nicht zuletzt im Sinne der jungen Kollegen nicht herumkomme. Ältere Kollegen sahen das im Hinblick auf ihre jahrzehntelange Teilnahme teilweise etwas anders. Letztlich überzeugen konnte aber der Hinweis auf die Alterspyramide, die bald keine mehr ist und vielmehr in absehbarer Zeit auf dem Kopf stehen wird. Wenn in den nächsten Jahren die 1955 bis 1970 Geborenen in ein gewisses Alter kommen, werden ihnen nicht entsprechend mehr junge Kolleginnen und Kollegen gegenüberstehen. Hingewiesen wurde außerdem auf das ursprüngliche Ziel der Umlage, nämlich zu gewährleisten, dass jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt eine ordnungsgemäße Bestattung erhält. Eine darüber hinausgehende Versorgung könne aber nicht von der Gemeinschaft getragen werden. Dafür zu sorgen, sei jedermanns eigene Sache.

Letztlich wurde dann die vom Kammervorstand vorgeschlagene Änderung bei 23 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen und 51 Ja-Stimmen beschlossen.

Die Änderung der Sterbegeldrichtlinien wird mit ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft treten.

TOP 11 Antrag des Rechtsanwalts Strüder: Teilnahme an der Sterbegeldumlage auf Freiwilligkeitsbasis.

BERUFSRECHT / KAMMERANGELEGENHEITEN

Da der Antragsteller selbst ohne Erklärung nicht anwesend war, um seinen Antrag zu vertreten, stellte der Kammervorstand den Antrag, den Antrag zurückzuweisen. Ohne weitere Diskussion wurde dem von der Kammerversammlung mit 1 Nein-Stimme und 5 Enthaltungen stattgegeben.

TOP 12

Die Verwaltungsgebühren für die Registrierung bei der Vollmachtsdatenbank in Höhe von 35,- € und Karte / bzw. Ersatzkarte in Höhe von jeweils 50,- € wurden antragsgemäß beschlossen bei 2 Enthaltungen.

TOP 13 Wahlen zum Kammervorstand
Zunächst stellten sich alle zur Wahl stehenden Kolleginnen und Kollegen kurz vor. Die anschließenden Wahlen ergaben folgendes Ergebnis:

Abgegeben wurden 73 Stimmen.

Davon entfielen auf
RAin Forster 68 Stimmen
RA Freyler 67 Stimmen
RAin Jahnke 64 Stimmen
RA Klöckner 62 Stimmen
RAin Kosian 64 Stimmen
RA Roth 65 Stimmen
RA Dr. Schliecker 57 Stimmen
RA JR Dr. Seither 66 Stimmen

Unter TOP Verschiedenes verabschiedete zunächst Justizrat Weis Frau Kollegin Justizrätin Roswitha Lipps und dankte ihr für ihr jahrzehntelanges nicht nachlassendes Engagement zum Wohle der Anwaltschaft. Im Anschluss daran verabschiedete Vizepräsident RA Besenbruch Herrn JR Weis und ließ seine jahrzehntelange ehrenamtliche Tätigkeit revuepassieren. Auch der Vorsitzende des Anwaltsvereins Ludwigshafen, Herr Kollege Zunker, ließ es sich nicht nehmen, Herrn Weis zu verabschieden und ihm für die jahrelange kollegiale Zusammenarbeit zu danken.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgten, endete die Sitzung um 19.15 Uhr.



JR Weis, Besenbruch



JR Weis, JRin Lipps



Zunker, JR Weis

Wahl des Präsidiums

Der Kammervorstand trat sodann nochmals zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.

Er wählte RA Justizrat Dr. Thomas Seither, Landau, zum neuen Präsidenten.

RA Thomas Besenbruch wurde als Vizepräsident bestätigt, ebenso wie RA Christian Wiebelt als Schatzmeister. Neu in das Präsidium wurde RA Justizrat Dr. Thomas Böhmer als Schriftführer gewählt.

Ihnen allen herzliche Glückwünsche zur Wahl und auf eine gute Zusammenarbeit!

Wahlen zur Satzungsversammlung

An den Wahlen zur Satzungsversammlung im Bezirk der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken haben 351 Kammermitglieder teilgenommen. Bei 1.451 wahlberechtigten Mitgliedern ergibt dies eine Wahlbeteiligung von 24,19 %.

Die Auswertung hat 343 gültige Stimmen ergeben.

Der Wahlausschuss stellte fest, dass Frau

Rechtsanwältin Gabriele Becker, Riedsaumstr. 30, 67063 Ludwigshafen

mit 338 Ja-Stimmen in die Satzungsversammlung gewählt wurde.

Kein Fortbildungsnachweis und keine Begründung - Folgen

Fachanwälte sind verpflichtet, sich im Umfang von § 15 FAO jährlich fortzubilden und die Fortbildungsnachweise der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert bis zum Jahresende vorzulegen. Einige kommen der Vorlagepflicht aus unterschiedlichen Gründen nicht nach. Dies erfordert dann seitens der Rechtsanwaltskammer eine „Nachfassaktion“. Nun hatte sich der Kammervorstand in einer Sitzung mit einem Fall zu befassen, in dem ein Kollege seine fehlende Fortbildungsverpflichtung damit begründete, dass er im letzten Jahr keine Zeit gehabt habe an einer Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen. Dass dies keine ausreichende Begründung ist, liegt auf der Hand. Der Kammervorstand hat für diesen Fall beschlossen § 43 Abs. 4 Satz 2 BRAO der Gestalt auszulegen, dass dann die Fachanwaltsbezeichnung zu widerrufen ist. Eine Nachholmöglichkeit, wie in Fällen von Krankheit, Mutterschaft und ähnlichem wird zukünftig für diese Fälle nicht eingeräumt werden. **Hierauf weisen wir vorsorglich hin.**

Neuregelungen in BORA und FAO ab 01.07.2015

I. Berufsordnung

1. § 2 BORA wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und berechtigt. Dies gilt auch nach Beendigung des Mandats.

(2) Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 43a Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung) liegt nicht vor, soweit Gesetz und Recht eine Ausnahme fordern oder zulassen.

(3) Ein Verstoß ist nicht gegeben, soweit das Verhalten des Rechtsanwalts

a) mit Einwilligung erfolgt oder

b) zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist, z. B. zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis oder zur Verteidigung in eigener Sache, oder

c) im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei einschließlich der Inanspruchnahme von Leistungen Dritter erfolgt und objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz).

(4) Der Rechtsanwalt hat seine Mitarbeiter zur Verschwiegenheit schriftlich zu verpflichten und anzuhalten, auch soweit sie nicht im Mandat, sondern in sonstiger Weise für ihn tätig sind.

(5) Abs. 4 gilt auch hinsichtlich sonstiger Personen, deren Dienste der Rechtsanwalt in Anspruch nimmt und

a) denen er verschwiegenheitsgeschützte Tatsachen zur Kenntnis gibt oder

b) die sich gelegentlich ihrer Leistungserbringung Kenntnis von verschwiegenheitsgeschützten Tatsachen verschaffen können.

Nimmt der Rechtsanwalt die Dienste von Unternehmen in Anspruch, hat er diesen Unternehmen aufzuerlegen, ihre Mitarbeiter zur Verschwiegenheit über die Tatsachen gemäß Satz 1 zu verpflichten. Die Pflichten nach Satz 1 und 2 gelten nicht, soweit die dienstleistenden Personen oder Unternehmen kraft Gesetzes zur Geheimhaltung verpflichtet sind oder sich aus dem Inhalt der Dienstleistung eine solche Pflicht offenkundig ergibt.

(6) Der Rechtsanwalt darf Personen und Unternehmen zur Mitarbeit im Mandat oder zu sonstigen Dienstleistungen nicht hinzuziehen, wenn ihm Umstände bekannt sind, aus denen sich konkrete Zweifel an der mit Blick auf die Verschwiegenheitspflicht erforderlichen Zuverlässigkeit ergeben und nach Überprüfung verbleiben.

(7) Die Bestimmungen des Datenschutzrechts zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

2. § 6 Abs. 2 Satz 1 BORA wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Angabe von Erfolgs- und Umsatzzahlen ist unzulässig, wenn sie irreführend ist.

3. § 11 BORA wird wie folgt neu gefasst:

§ 11 Mandatsbearbeitung und Unter-
richtung des Mandanten

(1) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, das Mandat in angemessener Zeit zu bearbeiten und den Mandanten über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Dem Mandanten ist insbesondere von allen wesentlichen erhaltenen oder versandten Schriftstücken Kenntnis zu geben.

(2) Anfragen des Mandanten sind unverzüglich zu beantworten.

II. Fachanwaltsordnung

1. § 2 Abs. 3 FAO wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die besonderen theoretischen Kenntnisse müssen die verfassungs-, europa- und menschenrechtlichen Bezüge des Fachgebiets erfassen.

2. § 5 lit. m) Satz 1 FAO wird wie folgt neu gefasst:

Erbrecht: 80 Fälle, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren (davon höchstens 15 Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

3. § 14h Nr. 2 FAO wird wie folgt neu gefasst:

2. Designrecht, einschließlich des Rechts der europäischen Geschmacksmuster

PERSONALNACHRICHTEN

FACHANWÄLTE

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in den letzten Monaten die Bezeichnung „Fachanwalt für ...“ an folgende Kolleginnen und Kollegen verliehen:

Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

RAin Katja Ohr

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

RA Preecha Adison Schwenkow

Fachanwalt für Familienrecht

RAin Dr. Alexandra Stuckensen

RAin Jennifer Schumacher

Fachanwalt für Steuerrecht

RAin Melissa Rodheudt

RAin Cornelia Kömmerling

ZULASSUNGEN

Lydia Schmidt

Bahnhofstraße 58

66869 Kusel

Sebastian Klesen

Dengler & Dengler

Karmeliterstraße 10

67346 Speyer

Maximilian Klein

Kaiser

Hindenburgstraße 31

76829 Landau

KANZLEISITZVERLEGUNGEN

Dr. Britta Distler

Bahnhofstraße 3

67157 Wachenheim

Eric Deutschmann

Nordpfad 17 b

66482 Zweibrücken

Matthias Döhrn

Otto-Dill-Straße 30

67061 Ludwigshafen

Stefan Gundert

Pfalzgrafenstraße 1a

67434 Neustadt

Kurt Braun

Neunmäckerei 4

67271 Obersülzen

LÖSCHUNGEN

Friedrich T. Johann

Heinrich-Heine-Straße 2

76744 Wörth

Irmgard Klauss

Langer Wingert 29

67098 Bad Dürkheim

Uwe Hendrik Wannicke

Allmang, Erbacher & Kollegen

Eisenbahnstraße 73

67655 Kaiserslautern

Kathrin Albrecht

Lehné Rechtsanwälte

Am Neuen Markt 7

66877 Ramstein-Miesenbach

Melanie Rickol-Pfundstein

Barth & Heidenmann

Ripperterstraße 3

67304 Eisenberg

Tanja Morczinczyk

Zust. Bev. Hansen Rechtsanwälte

Kaiserstraße 43

55116 Mainz

ADRESSÄNDERUNGEN

Daniela Ostanond

Lehné Rechtsanwälte

Hauptstraße 1

66849 Landstuhl

Marco Reinz

Logenstraße 24

67655 Kaiserslautern

JRin Margit Fleckenstein

Von-Weber-Straße 13

67061 Ludwigshafen

Rechtsanwälte Jäger & Jäger

Kirchheimer Straße 16

67269 Grünstadt

Anmeldung zur Abschlussprüfung Winter 2015/2016

Die Abschlussprüfung Winter 2015/2016 findet am

Dienstag, den 24. November 2015,
vorm. 09:00 Uhr
in den Fächern:

Rechnungswesen, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und Fachbezogene Informationsverarbeitung

Mittwoch, den 25. November 2015,
vorm. 09:00 Uhr
in den Fächern:

Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde und Zivilprozessrecht

statt. Der genaue Prüfungsort wird den Prüflingen zu gegebener Zeit schriftlich mitgeteilt.

Die Prüflinge sind bis spätestens **07. September 2015** mit dem in der Anlage befindlichen Anmeldeformular bei der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken anzumelden.

Hinweis zur Prüfung

Aus gegebenem Anlass müssen wir darauf hinweisen, dass die von der Kammer vorgegebene Anmeldefrist nicht verlängert werden kann. Für die rechtzeitige Anmeldung sind die Ausbilder verantwortlich. Verspätete Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr angenommen werden. Auch ist es für die Kammergeschäftsstelle nicht zumutbar, die Auszubildenden und Ausbilder auf ihre fehlende Anmeldung aufmerksam zu machen.

Besondere Hinweise zur Anmeldung für die Abschlussprüfung

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass gemäß § 43 Abs. 1 BBiG und § 8 PO zur Abschlussprüfung zuzulassen ist, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet.

Wessen Ausbildungsvertrag also über den Stichtag, **15. März 2016** hinausgeht, muss einen Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung stellen.

Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

Soweit Anträge auf vorzeitige Zulassung beabsichtigt sind, wird gebeten, diese bis längstens **07. September 2015** der Kammer vorzulegen und die nach § 45 BBiG und § 9 PO erforderliche Stellungnahme des ausbildenden Rechtsanwalts sowie der Berufsbildenden Schule beizufügen.

Entsprechende Vordrucke sowie die Ausführungsbestimmungen zu § 8 BBiG und § 9 PO können bei der Kammergeschäftsstelle oder unter www.rak-zw.de (Mitgliederservice, RA-Fachangestellte) angefordert bzw. heruntergeladen werden.

Achtung! Zulassung zur Abschlussprüfung gefährdet!

Aus gegebenem Anlass weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass bei häufigen Fehlzeiten in der Berufsschule die Zulassung zur Abschlussprüfung gefährdet sein kann. Bei der Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten handelt es sich bekanntlich um eine duale Ausbildung, die sowohl die Ausbildung in der Kanzlei als auch die Ausbildung in der Berufsschule umfasst. Es ist Aufgabe der Ausbilder, die Auszubildenden anzuhalten, die Berufsschule regelmäßig zu besuchen. Kommen die Auszubildenden den Weisungen ihrer Ausbilder nicht nach und bleiben sie der Berufsschule unentschuldigt oder ohne zureichenden Grund fern und liegen auch keine Verkürzungsgründe vor, so gefährden sie ihre Zulassung zur Abschlussprüfung, da die vorgeschriebene Ausbildungszeit nicht absolviert wurde.

Maßgebend ist immer der Einzelfall. Über die Zulassung entscheidet der Kammervorstand. Hält er die Voraussetzungen nicht für gegeben, hat der Prüfungsausschuss das letzte Wort.

Prüfungsordnung

Das Ministerium der Justiz hat die Prüfungsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken zwischenzeitlich genehmigt. Sie wurde nunmehr ausgefertigt und an den Staatsanzeiger zur Veröffentlichung übersandt. Sie tritt am 01.08.2015 in Kraft und gilt für alle Ausbildungsverhältnisse, die am 01.08. oder später beginnen.

Zukünftig soll im Rahmen der betrieblichen Ausbildung mehr Wert auf die Mandantenbetreuung gelegt werden. Die Zwischenprüfung unterteilt sich zukünftig in die Bereiche Kommunikation und Büroorganisation sowie Rechtsanwendung mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 60 Minuten.

Die Abschlussprüfung gliedert sich in die Prüfungsbereiche

- Geschäfts- und Leistungsprozesse
- Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich
- Vergütung und Kosten
- Wirtschafts- und Sozialkunde
- Mandantenbetreuung

Die Mandantenbetreuung betrifft das fallbezogene Fachgespräch mit einer Dauer von höchstens 15 Minuten unter Berücksichtigung der englischen Sprache.

Viele werden jetzt das Fach „Fachbezogene Informationsver- und bearbeitung“ vermissen. Dieses wurde tatsächlich als eigenes Fach gestrichen. Der Stoff wird nunmehr innerhalb der einzelnen Lernfelder vermittelt und angewandt.

Die Prüfungsordnung sieht für Anträge auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung nunmehr eine Erleichterung vor. Zukünftig ist nur noch ein Notendurchschnitt von 3,0 für einen erfolgreichen Antrag erforderlich.

Die alte Prüfungsordnung gilt weiterhin für alle bestehenden Ausbildungsverhältnisse und solche, die vor dem 01.08. begonnen haben.

STELLENMARKT

1. Wir sind eine seit mehr als 25 Jahren bestehende Kanzlei von Rechtsanwälten/Fachanwälten mit zwei Soziern im westpfälzischen Kaiserslautern. Zur Fortsetzung der sehr gut eingeführten und umsatzstarken Kanzlei suchen wir einen Kollegen/Kollegin, der/die Interesse hat, die Kanzlei gemeinsam mit unserem bislang angestellten Rechtsanwalt (30 J. alt) zu übernehmen. Die Kanzlei befindet sich in Gerichtsnähe und ist modern ausgestattet. Ein fließender Übergang auf die Nachfolger ist für uns selbstverständlich. Die Kanzlei ist primär zivilrechtlich ausgerichtet und bietet 2 - 3 Kollegen/Kolleginnen die Möglichkeit der Selbstständigkeit. Kontaktaufnahme bitte über: whplus8@gmx.de.

2. Zuverlässige/r, freundliche/r, belastbare/r Rechtsanwaltsfachangestellte/r für unsere alteingesessene Kanzlei in Neustadt an der Weinstraße gesucht. Der Bewerber bzw. die Bewerberin sollte über ein sicheres und freundliches Auftreten, Teamfähigkeit und die nötigen fachlichen Kenntnisse verfügen. Wir bitten um Übersendung der üblichen Bewerbungsunterlagen an dincher@t-online.de oder per Post an folgende Anschrift: Kanzlei Dincher & Dincher-Ehret, Moltkestraße 19, 67433 Neustadt.

3. **Fachanwältin für Arbeitsrecht ...**
42 Jahre, über 10 Jahre Berufserfahrung sucht Tätigkeit in den Bereichen Arbeitsrecht, Mietrecht (abgeschlossener FA-Kurs) und allgemeines Zivilrecht im Raum Ludwigshafen, Speyer, Neustadt. Über Ihre Kontaktaufnahme über Rechtsanwaeltin_TZ@gmx.de freue ich mich.

4. Wir suchen für unser Büro eine/n **Rechtsanwaltsfachangestellte/n** zum sofortigen Eintritt für ca. 32 Stunden/Woche zur Bearbeitung aller, dem Berufsbild entsprechenden Arbeiten in unserem modernen, neuen

Ludwigshafener Büro. Wir sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen. Auf Wunsch kann ein Monatsticket bezahlt werden. Erfahrungen mit Office Programmen sind Voraussetzung, Kenntnisse in der Anwaltssoftware Datev Pro sind wünschenswert. Zu Ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Postbearbeitung
- Schreiben nach Diktat
- Mahn- und Zwangsvollstreckungen
- Erstellen von Rechnungen
- Fristenüberwachung
- Telefondienst

Über eine aussagekräftige Bewerbung an sekretariat@wk-anwaelte.de würden wir uns freuen.

5. **Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in in freier oder angestellter Tätigkeit**

Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof mit Tätigkeitsschwerpunkten auf den Gebieten des Gesellschafts-, Kapitalmarkt-, Insolvenz- und Steuerrechts sucht eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder eine/n Doktorandin/Doktoranden mit Prädikatssexamina, die/der ihn als freie Mitarbeiterin/freien Mitarbeiter in Verfahren vor dem Bundesgerichtshof unterstützen. Nach persönlicher und fachlicher Erprobung wird bei Interesse Gelegenheit zu einer Tätigkeit in Festanstellung geboten. Zu dem Eignungsprofil der Bewerberin/des Bewerbers gehören Verlässlichkeit, persönliche Integrität, Freude an gewissenhafter, wissenschaftlich vertiefter, aber dennoch praxisorientierter Arbeit sowie ein ausgeprägtes Judiz. Rechtsanwalt beim BGH, Dr. Erich Waclawik, Kriegsstraße 49, 76133 Karlsruhe, Tel.: (07 21) 9 33 80 90, E-Mail: kanzlei@wacławik-bghanwalt.de

6. Als überregionale Anwaltssozietät mit Schwerpunkt Arbeitsrecht bieten wir an unserem Standort in Landau zum **01.09.2015** einen **Ausbildungsplatz zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten**. Sie haben Mittlere Reife,

gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift und sind kommunikationsstark? Wir bieten Ihnen eine abwechslungsreiche Ausbildung in einem motivierten Team. Ihre Bewerbung richten Sie bitte (gerne auch per Mail) an: Löffler, Steigelmann, Krieger & Partner, z. Hd. Frau Brandt, Jahnstr. 6, 76133 Karlsruhe, www.LSK-Partner.de, Lbrandt@LSK-Partner.de

7. Wir bieten zum 01.08.2015 einen **Ausbildungsplatz zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten** in unserer Kanzlei in Ludwigshafen. Sie haben einen guten Abschluss der Mittleren Reife oder höherwertig? Sie verfügen über gute Deutschkenntnisse und gute Umgangsformen? Dann freuen wir uns auf Ihre schriftliche Bewerbung ausschließlich per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse: info@kanzlei-lu.de.

8. Wir bieten in unserer Kanzlei ab sofort eine halbe Stelle zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten an.

Unsere Erwartungen an Sie:

- abgeschlossene Mittlere Reife mit ordentlichem Notenbild
- erfolgreiche Ausbildung zur/m Rechtsanwaltsfachangestellten
- gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
- gute MS-Office-Kenntnisse
- gepflegtes Äußeres
- freundliches Auftreten.

Schriftliche Bewerbungen werden erbeten an: Rechtsanwälte Blum und Lang, Bahnhofstraße 4-6, 67105 Schifferstadt, E-Mail: kontakt@blumlang.de

Kammer intern

Veranstaltungen in Kooperation mit dem DAI

Kammer intern

Informationen und Anmeldungen: Pfälzische Rechtsanwaltskammer

Zweibrücken, Landauer Str. 17,
66482 Zweibrücken
Tel.: 06332 - 80 03 - 0
Fax: 06332 - 80 03 - 19
E-Mail: zentrale@rak-zw.de

Aktuelles Verkehrsrecht 2015 Neueste Entwicklung im Sachschaden- und Personenschadensrecht beim Ver- kehrsunfall

Termin: Freitag, 03.07.2015
– Samstag, 04.07.2015
Zeit: Fr. 09:00 - 17:30 Uhr,
Sa. 09:00 - 12:15 Uhr
Ort: Zweibrücken, Romantik
Hotel Landschloss Fasanerie
Ref.: Norman Doukoff, M. A.,
Vors. Richter am OLG,
München
Dr. Christoph Eggert,
Vors. Richter am OLG a. D.,
Düsseldorf
Kosten: Ermäßigt für Mitglieder der
Rechtsanwaltskammer
Zweibrücken: 275,00 €
Zeitstunden: 10

Aktuelles Mietrecht 2015 Betriebskostenabrechnung – Mieter- höhung – Kündigung und Räumung

Termin: Freitag, 03.07.2015
– Samstag, 04.07.2015
Zeit: Fr. 09:00 - 17:30 Uhr,
Sa. 09:00 - 12:15 Uhr
Ort: Zweibrücken, Romantik
Hotel Landschloss Fasanerie
Ref.: Michael Reinke,
Vors. Richter am
Landgericht, Berlin
Kosten: Ermäßigt für Mitglieder der
Rechtsanwaltskammer
Zweibrücken: 275,00 €
Zeitstunden: 10

Familienrecht

Berechnung des Kindesunterhalts bei kompliziertem Lebenssachverhalten – Unterhaltsbegrenzung

Termin: Donnerstag, 09.07.2015
– Freitag, 10.07.2015
Zeit: Do. 14:00 - 19:00 Uhr,
Fr. 09:00 - 15:30 Uhr
Ort: Zweibrücken, Romantik
Hotel Landschloss Fasanerie
Ref.: Dr. Jürgen Soyka, Vors. Rich-
ter am OLG a. D., Düsseldorf
Kosten: Ermäßigt für Mitglieder der
Rechtsanwaltskammer
Zweibrücken: 295,00 €
Zeitstunden: 10

Das besondere elektronische Anwaltspostfach – beA

Termin: Mittwoch, 15.07.2015
Zeit: 9:00 - 12:30 Uhr
Ort: Zweibrücken, Romantik
Hotel Landschloss Fasanerie
Referent: RA Klein Frank, Geschäfts-
führer der Rechtsanwalts-
und Notarkammer Schles-
wig-Holstein, Schleswig
Kosten: Ermäßigt für Mitglieder der
Rechtsanwaltskammer
Zweibrücken: 125,00 €
Zeitstunden: 3

Miet- und Wohnungseigentumsrecht Prüfung von WEG-Jahresabrechnun- gen und ihre erfolgreiche Anfechtung

Termin: Donnerstag, 08.10.2015
Zeit: 14:00 - 19:30 Uhr
Ort: Zweibrücken, Romantik
Hotel Landschloss Fasanerie
Referent: RA Dr. David Greiner, FA für
Miet- und Wohnungseigen-
tumsrecht und für Bau- und
Architektenrecht, Tübingen
Kosten: Ermäßigt für Mitglieder der
Rechtsanwaltskammer
Zweibrücken: 175,00 €
Zeitstunden: 5

Schnittstellen Arbeitsrecht und Sozialrecht

Termin: Freitag, 09.10.2015
Zeit: 14:00 - 19:30 Uhr
Ort: Zweibrücken, Romantik
Hotel Landschloss Fasanerie
Referentin: RAin Bettina Schmidt,
FA für Arbeitsrecht und
Sozialrecht, Bonn
Kosten: Ermäßigt für Mitglieder der
Rechtsanwaltskammer
Zweibrücken: 175,00 €
Zeitstunden: 5

Strafrecht / Verkehrsrecht Aktuelle Entwicklungen im Verkehrs- strafrecht

Termin: Samstag, 07.11.2015
Zeit: 9:00 - 14:45 Uhr
Ort: Zweibrücken, Romantik
Hotel Landschloss Fasanerie
Referent: RA Ralph Gübner FA
für Strafrecht, Kiel
Kosten: Ermäßigt für Mitglieder der
Rechtsanwaltskammer
Zweibrücken: 175,00 €
Zeitstunden: 5

Familienrecht Aktuelle BGH-Rechtsprechung in Familiensachen

Termin: Donnerstag, 26.11.2015
Zeit: 14:00 - 19:30 Uhr
Ort: Zweibrücken, Romantik
Hotel Landschloss Fasanerie
Referentin: Dr. Meo-Micaela Hahne,
Vors. Richterin am
Bundesgerichtshof i.R.,
Heidelberg
Kosten: Ermäßigt für Mitglieder der
Rechtsanwaltskammer
Zweibrücken: 175,00 €
Zeitstunden: 5

VERANSTALTUNGEN

LITERATUR

Kammer extern

Veranstaltungen der RAK Koblenz Informationen und Anmeldungen: Rechtsanwaltskammer Koblenz

Rheinstr. 20 - 24, 56068 Koblenz
Tel.: 02 61 / 3 03 35 - 79
Fax: 02 61 / 3 03 35 - 66

Allgemeine Hinweise:
Internet: www.rakko.de

Veranstaltungen der RAK Karlsruhe Informationen und Anmeldungen:

Rechtsanwaltskammer Karlsruhe
Reinhold-Frank-Straße 72,
76133 Karlsruhe
Tel.: 07 21 / 2 53 40
Fax: 07 21 / 2 66 27

Allgemeine Hinweise:
Internet: www.rak-karlsruhe.de

Fachanwaltslehrgänge des DAI Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Tel.: 02 34 / 97 06 40
Fax: 02 34 / 70 35 07

Buchungen:
Online: www.anwaltsinstitut.de
Email: info@anwaltsinstitut.de
Internet: www.anwaltsinstitut.de

Für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer
Zweibrücken gelten ermäßigte Preise durch
die Kooperation mit dem DAI.

Arbeitsrecht – Handbuch für die Praxis
inklusive Online-Ausgabe mit Volltext,
Rechtsprechung und Arbeitshilfen
Hrsg: Michael Kittner/Bertram Zwan-
ziger/Olaf Deinert
Bund-Verlag, Frankfurt 2015, 8., aktu-
alisierte und überarbeitete Auflage,
ca. 3.000 Seiten, gebunden, Subskrip-
tionspreis bis 30.09.2015: 148,00 €,
danach 168,00 €
ISBN: 978-3-7663-6418-0

BGB Kommentar
Hrsg: Prütting/Wegen/Weinreich
10. Auflage 2015, 3.848 Seiten,
gebunden, 130,00 €
ISBN: 978-3-472-08651-2

ZPO Kommentar
Hrsg: Prütting/Gehrlein
7. Auflage 2015, 3.128 Seiten,
gebunden, 139,00 €
ISBN: 978-3-472-08653-6

ANMELDUNG ZUM SEMINAR

An die
Pfälzische Rechtsanwaltskammer
Landauer Straße 17
66482 Zweibrücken

Zu dem **SEMINAR**

melde ich mich verbindlich an.

Überweisung VR-Bank Südwestpfalz
IBAN: DE12 5426 1700 0104 3146 70
BIC: GENODE61ROA

Name: _____

Vorname: _____

Kanzleianschrift / Stempel:

Datum, Unterschrift

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Pfälzische Rechtsanwaltskammer · Landauer Straße 17 · 66482 Zweibrücken · Telefon 0 63 32 / 80 03 - 0
Telefax 0 63 32 / 80 03 - 19 · zentrale@rak-zw.de · <http://www.rak-zw.de>